

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/90
„VI. BA Friedenshof“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August
1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)

Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: durch den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 43/96
„Wohn- und Sondergebiet – Am Alten- und
Pflegeheim Friedenshof –“

im Osten: durch die Dammhusener Chaussee und durch
die Grundstücksgrenze des Einkaufsmarktes

im Süden: ca. 6 m südlich der Fußgängerpromenade und
bis zu 70 m südlich der Promenade westlich
der Straße – Schwalbennest –

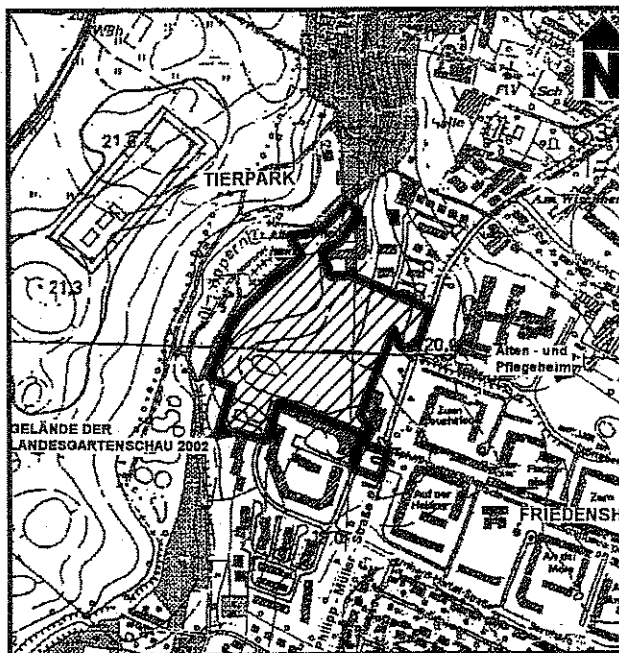
im Westen: durch die Grenze zum Tierpark

Die Planbereichsgrenzen sind dem rechts abgedruckten Plan zu ent-
nehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung
am 24. April 2003 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit
§ 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO
M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
(KV M-V) vom 22. Januar 1998 die 5. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 3/90 „VI. BA Friedenshof“, bestehend aus der Plan-
zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.
Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/90 tritt mit Bekannt-
machung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 3/90 mit Begründung im Bauamt der Hansestadt Wismar,
Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden ein-
sehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und in § 5
Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom
22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Be-
kanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend
gemacht worden ist.



Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerh-
von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenü-
der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist
Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen s-
darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Bau-
über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungs-
sprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch di
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3/90 und über das Erlösch
von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin

– Bauamt, Abt. Stadtplanung –